

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	05.02.2019

Prüfergebnis über weitere Mitführungsverbote von Feuerwerk in Köln - Nachfrage zu Az. 02-1600-200/18, Silvester und Feuerwerk, Eingabe nach §24 GO

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27. November 2018 wurde die Verwaltung mit Beschluss der Vorlage 3711/2018 beauftragt zu prüfen, ob weitere Mitführverbote für Feuerwerkskörper in der Silvesternacht für Köln verfügt werden können.

Diese Prüfung ergab, dass nach jetzigem Kenntnisstand weitere „feuerwerksfreie Zonen“ derzeit nicht erforderlich sind. Unabhängig davon untersagt § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Für das nähere Umfeld des Kölner Doms wurde aufgrund der Erfahrungen der Silvesternacht 2015/2016 zum Schutz der sich dort aufhaltenden Feiernenden und zur Sicherstellung des angeführten Verbotes mittels Allgemeinverfügung ein Mitführverbot für Feuerwerkskörper erlassen. Dies ermöglicht es den Einsatzkräften bereits beim Mitführen und nicht erst beim Abbrennen des Feuerwerks - und damit frühzeitig - zu agieren. Dieses Verbot wird in der Silvesternacht durch Bewachungsunternehmen, den Ordnungsdienst der Stadt Köln sowie die Landespolizei kontrolliert und durchgesetzt.

Dies ist nur durch erheblichen personellen und materiellen Aufwand möglich. Eine Ausweitung der bestehenden Zone oder die Einrichtung einer weiteren Zone für andere Gebiete im Stadtgebiet wäre nur mit erheblich größeren personellen Kapazitäten möglich. Da jedoch keine Erkenntnisse über die Notwendigkeit für weitere Zonen mit einem Mitführverbot vorliegen, fehlt es an dem Erfordernis, diese Ressourcen zu binden.

Bürgerinnen und Bürger sollten die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden informieren, wenn ein Verstoß gegen den § 23 1. SprengV vorliegen könnte. Wie in der Sitzung vom 27. November 2018 seitens der Verwaltung vorgetragen, ist darüber hinaus unbedingt die Polizei zu rufen, sofern Straftaten, wie beispielsweise der Beschuss von Passanten durch Feuerwerkskörper, beobachtet werden.

Gez. Dr. Keller